

Im Rahmen des Waffengesetzes wird in zahlreichen Bereichen die Sicherheitskompetenz auf die Waffenbehörden übertragen (z.B. [§ 3 Abs. 3 WaffG](#): Ausnahmen von Alterserfordernissen; [§ 12 Abs. 5 WaffG](#): Ausnahmen von den Erlaubnispflichten, [§ 3 Abs. 2 AWaffV](#): Anerkennung von Sachkundelehrgängen, [§ 13/§14 AWaffV](#): Aufbewahrungskonzepte).

Dies führt dazu, dass aufgrund des Föderalismus waffenrechtliche Regelungen und daraus resultierende Anforderungen unterschiedlich sind, was zu einer Diskriminierung von Erlaubnisinhabern anhand des Wohnortes führt.

Als Bundesgesetz bietet das Waffengesetz damit einen zu großen Spielraum für Auslegungen, was es notwendig macht, strittige Sachverhalte über Gerichtsurteile zu klären. Das bindet Ressourcen in der Justiz.

## Der VDB fordert eine klare gesetzliche Grundlage, die bundeseinheitlich gilt!

- Einheitliche klare Regelungen führen zu Entlastung und damit einem besseren Vollzug. Jede Abweichung und Sonderregelung von gesetzlichen Grundlagen bedarf einer genauen Prüfung des Sachverhalts und binden damit erhebliche Kapazitäten in den Waffenbehörden.
- Im Gesetz müssen die Maximalforderungen formuliert sein (z.B. Waffenschrank Widerstandsgrad O), die Behörde kann hier nur nach unten abweichen. Überzogene Auflagen zur Aufbewahrung/Sicherung von Waffen und Munition (z.B. 30 cm Stahlbeton, Sicherungstür Widerstandsgrad O, Schränke in den Raum, Sicherheitszaun) zur Verhinderung z.B. des Waffenhandels müssen aufhören.
- Rechtlicher Freiraum sorgt für ein hohes Maß an Unsicherheit, da Sachbearbeitern in den Waffenbehörden, die häufig waffenrechtlich nicht geschult sind, die Entscheidung darüber übertragen wird, ob die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis der inneren Sicherheit entspricht oder entgegensteht.
- Häufig werden Anforderungen aus unnötiger Vorsicht überzogen, was zu unnötigen Kosten führt (z.B. bei Aufbewahrungskonzepten).
- Unterschiedliche Anwendung führt zu unterschiedlichen Entscheidungen bei Erlaubnisinhabern, die lediglich in einem anderen Kreis beheimatet sind (Stichwort Wohnortlotterie/ Diskriminierung).
- Das persönliche Erscheinen eines Antragsstellers bei der Waffenbehörde bringt keinen Sicherheitsgewinn, da der Behördenmitarbeiter nicht entsprechend qualifiziert sind. Darüber hinaus ist auch eine standardmäßige psychologische Regelüberprüfung (MPU) nicht zielführend, weil auch dies nur eine Momentaufnahme ist (siehe Messerattacke in Zug von Kiel nach Hamburg).

**H**intergrund Nach der Waffenrechtsänderung im Jahr 2003 hat es ganze 9 Jahre gedauert, bis die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes ([WaffVordruckVwV](#)) im Jahr 2012 an die neue Rechtslage angepasst wurde.

Die letzte Waffenrechtsänderung ist am 19. Februar 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Bisher hat keine Anpassung der [WaffVordruckVwV](#) und auch nicht der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz ([WaffVwV](#)) stattgefunden.

Beide Verwaltungsvorschriften beinhalten damit noch die Rechtslage von 2012 und berücksichtigen damit zusätzlich auch nicht die Änderungen von 2017.

Die Innenministerkonferenz hat das BMI in der Frühjahrssitzung 2023 eindringlich aufgefördert, die [WaffVwV schnellstmöglich anzupassen](#).

**Der VDB fordert eine stets direkt erfolgende Anpassung  
aller Verordnungen und Verwaltungsvorschriften!**

**D**etails & **E**rklärung

- Generell ist durch eine Neufassung des gesamten Waffengesetzes der Umfang von Verwaltungsvorschriften zu minimieren. Das Gesetz ist so zu fassen, dass es keiner langen Erklärung für die Verwaltung bedarf.
- Insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz i.S.d. [Artikels 84 Absatz 2 GG](#) dient dem Vollzug des Bundesrechts als landeseigene Angelegenheit bzw. der Ausführung der Bundesgesetze im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung. Die Verwaltungsvorschrift ist damit eine wesentliche Orientierungshilfe für die Waffenbehörden und sollte als solche stets der aktuellen gesetzlichen Grundlage entsprechen, um eine einheitliche Rechtsanwendung der Behörden zu gewährleisten.
- Nur wenn alle rechtlichen Grundlagen und Handlungsanweisungen einheitlich sind, ist ein optimaler Vollzug und eine entsprechende Anwendung gesetzlicher Regelungen überhaupt möglich.
- Unsicherheiten und landesspezifische Auslegungen werden verhindert, was Verwaltung, Vollzug und Justiz eindeutig entlastet.
- Vordrucke z.B. für Ausfuhrgenehmigungen beinhalten falsche Rechtsverweise, sodass keine eindeutige Zuordnung möglich ist.